

Besondere Vertragsbedingungen

1. Vertragslaufzeit

Der Vertrag wird für den Zeitraum vom 01.07.2026 bis zum 30.06.2028 abgeschlossen.

Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber ein Optionsrecht auf einseitige Verlängerung des Vertrages um einmal 1 Jahr ein. Die Ausübung des Optionsrechtes wird dem Auftragnehmer in schriftlicher Form bis spätestens 25.02.2028 schriftlich mitgeteilt.

Fristlose Kündigung ist nur aus wichtigem Grund möglich.

Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn:

- der Auftragnehmer seine Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß erbracht hat,
- sich im Übrigen als unzuverlässig erweist, insbesondere gesetzliche Verpflichtungen missachtet
- Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften nicht eingehalten werden und sich daraus wesentliche Gefährdungen ergeben,
- die Anforderungen an das Personal nach Punkt 13 nicht erfüllt werden,
- über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist oder die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages dadurch in Frage gestellt ist, dass er seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt.

2. Vergütung/Rechnungslegung

Die Abrechnung erfolgt nach Leistungserbringung.

Die Rechnungslegung erfolgt bis zum 10. des Folgemonats. Die Beträge sind zahlbar innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der den benannten Anforderungen entsprechenden, prüfbar und gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere Steuerrecht) genügenden Rechnung.

Rechnungsdokumente sollen vorrangig elektronisch an den Landkreis gesandt werden. Hierzu ist eine E-Mail mit der Rechnung an rechnungen@landratsamt-pirna.de zu senden.

- die Rechnung muss zwingend PDF-Format haben, elektronische Rechnungen im XML-Format (z.B. XRechnung) können derzeit noch nicht verarbeitet werden,
- nur eine Rechnung pro E-Mail,
- E-Mails dürfen eine Gesamtgröße von 15 MB nicht überschreiten,
- keine zahlungsrelevanten Informationen im Textfeld der E-Mail,
- die Rechnung soll den Zusatz „Rechnung“ im Dateinamen enthalten,
- eventuelle Rechnungsanlagen sollen nach Möglichkeit in derselben E-Mail als eigene PDF-Datei mit dem Zusatz „Anlage“ im Dateinamen übersandt werden,
- keine postalische Nachsendung der Zweitschrift.

Für alle **Rechnungsdokumente** verwenden Sie deshalb bitte folgende Rechnungsanschrift:

**Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
ZRE Immobilienmanagement/ jeweilige Objektbezeichnung
<ggf. Ansprechpartner>
Schloßhof 2/4
01796 Pirna**

3. Abrechnungsnachweise

Grünlandpflegearbeiten werden nach Einsätzen/Arbeitsgängen abgerechnet. Die entsprechenden Nachweise sind vom Auftragnehmer zu führen, vom Nutzer der Einrichtung (Schulleiter oder dessen Vertreter) bzw. vom Auftraggeber beauftragte Personen zu bestätigen und **mit der Abrechnung** dem Auftraggeber vorzulegen.

4. Personal/Mitarbeiter

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur Mitarbeiter einzusetzen, die für die ausgeschriebenen Arbeiten fachlich und persönlich geeignet sind, die erforderlichen Erfahrungen haben und durch persönliche Zuverlässigkeit Gewähr dafür bieten, dass der Schulbetrieb nicht beeinträchtigt wird.

Der Auftragnehmer unterweist seine Mitarbeiter schriftlich über die Einhaltung der Hausordnungen insbesondere das Rauchverbot in dem gesamten Schulgelände.

Sämtliche nachfolgend aufgelisteten Tätigkeiten sind mit ausreichend Personal zu kalkulieren, sodass eine rechtzeitige und qualitätsgerechte Leistungserbringung abgesichert ist.

Der Auftraggeber kann vom Auftragnehmer verlangen, dessen Mitarbeiter nach zweimaligem Verstoß gegen Vertragsbedingungen nicht weiter mit der Leistungserbringung in der Einrichtung zu betrauen. In diesem Fall hat der Auftragnehmer unverzüglich Ersatz zur Verfügung zu stellen.

Es darf nur Personal mit gültigen Arbeits- und Aufenthaltspapieren beschäftigt werden. Eine Verständigung aller in den Objekten eingesetzten Mitarbeiter in der deutschen Sprache muss gewährleistet sein.

Die Mitarbeiter sind vom Auftragnehmer mit einer einheitlichen, dem Einsatzzweck angepassten Berufskleidung mit Firmenaufdruck bzw. Namensschild auszustatten.

Dem Personal des Auftragnehmers ist es untersagt, Einblick in Schriftstücke oder Akten zu nehmen. Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass sich seine Arbeitskräfte schriftlich verpflichten, Stillschweigen zu bewahren über alle ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Vorgänge. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Arbeitsvertrages.

5. Subunternehmer

Der Einsatz von Subunternehmern für die Grünlandpflege bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers. Die Eignung ist mit Referenzen (in Art und Größe vergleichbar mit dem jeweiligen Objekt) nachzuweisen.

6. Fahrzeuge, Maschinen, Geräte und Werkzeuge

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle für seine Tätigkeiten erforderlichen Fahrzeuge, Maschinen, Geräte und Werkzeuge zu stellen. Die Geräte und Maschinen müssen mit dem VDE/GS-Zeichen versehen sein und den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften des Auftraggebers entsprechen. Grundsätzlich sind geeignete Treib- und Schmierstoffe, sowie Fahrzeuge, Maschinen und Arbeitsgeräte mit Partikel- und Rußfilter, geringem Energieverbrauch und Schallemission nach den ökologischen EU-Standards zu verwenden. Es wird besonders auf das BImSchG in der jeweils neuesten Fassung hingewiesen.

Maschinen, Geräte und Werkzeuge sind nach Beendigung der Arbeiten, sofern sie im Objekt verbleiben, in die vorgesehenen Räume zu verschließen. Alle Einrichtungsgegenstände sind an ihren ursprünglichen Platz zu stellen.

7. Arbeitsschutz

Der Auftragnehmer hat die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften des Auftraggebers einzuhalten und alle Arbeiten so auszuführen, dass sie den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Der Auftragnehmer hat das eingesetzte Personal entsprechend aktenkundig einzuweisen und zu belehren. Die entsprechende Arbeitsschutz-/ Sicherheitskleidung wird vom Auftragnehmer für sein Personal zur Verfügung gestellt und ist zu tragen.

Der Auftraggeber ist berechtigt die Einhaltung des Arbeitsschutzes zu kontrollieren.

Anfallende Schweiß-, Brennschneid-, Trennschneidarbeiten oder andere Arbeiten mit Flammen-, Funken- oder Glutentwicklung sind dem Einrichtungsleiter oder dessen Vertreter anzuzeigen und die Schweißerlaubnis zur Kenntnisnahme vorzulegen.

8. Wasser und Strom

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer unentgeltlich zur Verfügung:

Wasser und Strom für Arbeiten im Objekt,

Der Auftragnehmer hat einen sparsamen Verbrauch sicherzustellen.

9. Entsorgung

Abfälle, die bei den in der Grünlandpflege ausgeführten Arbeiten (Preisblatt Grünlandpflege) entstehen hat der Auftragnehmer auf seine Kosten zu entsorgen.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass er bei der Entsorgung seiner Produkte die örtlichen Abfallbestimmungen beachtet und einhält.

10. Preiskalkulation/Lohnänderungen

Die Kalkulation ist unter Beachtung der Mindestlohnregelung bzw. allgemein gültiger, tariflicher Vorschriften sowie des Arbeitnehmerentsendegesetzes für die gesamte Laufzeit des Vertrages vorzunehmen.

Eine Nachkalkulation ist ausgeschlossen.

Die Kalkulation ist auf Verlangen der Vergabestelle offen zu legen.

Im Falle des Inkrafttretens neuer gesetzlicher Regelungen zum Lohn kann der Auftragnehmer einen schriftlichen Antrag mit den entsprechenden Nachweisen auf Anpassung der Vergütung stellen.

Der Antrag auf Anpassung der Vergütung ist auch möglich, wenn sich der Tariflohn auf Grundlage eines für das Bundesland Sachsen für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrages gegenüber dem gegenwärtigen erhöht.

Die veränderte Vergütung wird zum 1. des auf die Antragstellung folgenden Monats wirksam, wenn der Antrag bis zum 15. eines Monats bis 24:00 Uhr gestellt wird und das Gesetz bzw. die Allgemeinverbindlichkeitserklärung wirksam ist.

Bei einer Änderung der allgemeinen Kosten, die betriebs- oder objektbedingt sind (z. B. Kosten für Material), findet eine Preisanpassung keine Anwendung.

11. Änderung/Wegfall von Objekten

Im Falle von Änderungswünschen des Auftraggebers (z. B. bei Wegfall von Objekten oder Teilbereichen des Objektes) wird eine Anpassung der Dienstleistungen und der dazugehörigen Preisblätter vereinbart.

Die Änderungen werden einen Monat nach Anzeige der Änderung wirksam.

Der Auftragnehmer hat bei Wegfall von Objekten keinen Anspruch auf Schadensersatz.

12. Haftung

Der Auftragnehmer hat für ausreichende Sicherheitsvorkehrungen zu sorgen.

Werden im Zusammenhang mit der Erbringung der vereinbarten Leistungen Schäden an Gebäuden und Anlagen verursacht, hat der Auftragnehmer die Schäden zu beseitigen, wenn ihn oder seine Erfüllungsgehilfen Verschulden trifft.

Werden im Zusammenhang mit den vereinbarten Leistungen andere Schäden verursacht, hat der Auftragnehmer in vollem Umfang Ersatz zu leisten, wenn ihn oder seine Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft.

Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung begrenzt für

- Sachschäden auf 500.000 € je Schadensfall, höchstens aber 1.000.000 € insgesamt
- Vermögensschäden auf 50.000 € je Schadensfall, höchstens aber 500.000 € insgesamt.

Für Personenschäden haftet der Auftragnehmer unbegrenzt.

Der Auftragnehmer hat hierfür eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und auf Verlangen nachzuweisen.

13. Gerichtsstand

Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandvereinbarung nach § 38 Zivilprozessordnung vor, richtet sich der Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertrag nach dem Sitz der für die Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

14. Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie den Vertrag betreffende Mitteilungen bedürfen der Schriftform, wenn sie bedeutsam für die weitere Vertragsabwicklung sind (z.B. Preisanpassung, Leistungsänderung, Wechsel von Ansprechpersonen).